

§ 19.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt mittels schriftlicher, an den Vorsitzenden desselben zu richtender Erklärung niederzulegen und ist zum Ausscheiden verpflichtet, wenn es in Konkurs verfällt oder seine Zahlungen einstellt, ohne die vollständige Befriedigung seiner Gläubiger nachzuweisen.

§ 20.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 21.

Der Aufsichtsrat versammelt sich am Sitz der Gesellschaft oder auf Beschuß des Vorsitzenden an einem anderen Orte, so oft die Geschäfte es erfordern.

Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Aufsichtsratssitzung binnen einer Woche stattfinden zu lassen, wenn es von wenigstens zwei Mitgliedern desselben oder vom Vorstande beantragt wird.

§ 22.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse entweder in Sitzungen oder mittels schriftlicher Abstimmung oder mittels des Fernsprechers.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.